

## Parlamentssitzung vom 22. August 2005

Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an das Parlament  
betreffend

### Landschaftsentwicklungskonzept: Revision des Beitragsreglements

---

#### 1. Zusammenfassung

Mit der Genehmigung der Ortsplanung (1994) hat die Gemeinde Köniz Instrumente geschaffen, um den landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Beiträge an den Ertragsausfall und die Pflege von schützenswerten Naturobjekten auszurichten. Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge bildet das bisherige Reglement vom 13. Dezember 1993 über die Gewährung von Beiträgen an Grundeigentümer oder betroffene Bewirtschafter (Beitragsreglement). Mit dem Inkrafttreten der Direktzahlungsverordnung (DZV, 1998) und der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, 1997) haben Bund und Kanton einen Teil der Beiträge an die Landwirtschaft übernommen.

Mit der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, 2001) hat der Bund ein neues Instrument geschaffen, um die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Ökologie abzugelten. Im Kanton Bern hat die ÖQV einen einschneidenden Systemwechsel in der Beitragszahlung zur Folge. Auch die Gemeinde Köniz muss daher neue Instrumente schaffen und bestehende überarbeiten:

- Der Gemeinderat hat in eigener Kompetenz einen Richtplan „ökologische Vernetzung“ inklusive Planungsbericht und Umsetzungsprogramm beschlossen, der durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wird.
- Das Beitragsreglement bedarf einer Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und muss entsprechend revidiert werden.
- Schon zum bisherigen Reglement hatte der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie enthalten die organisatorischen und technischen Einzelheiten zu den verschiedenen Beitrags- und Entschädigungsarten. Mit der Revision des Reglements müssen auch diese Ausführungsbestimmungen angepasst werden. Der Gemeinderat hat zu diesem Zweck am 3. August 2005 eine neue Verordnung erlassen. Sie tritt zusammen mit der Reglementsrevision in Kraft - unter dem Vorbehalt, dass diese Revision vom Parlament beschlossen und rechtskräftig wird. Die Verordnung wird dem Parlament als Beilage zu diesem Antrag zur Kenntnis gebracht.

#### 2. Die neuen Planungsinstrumente

##### Um was es geht

Die ÖQV regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Direktzahlungen in zwei Bereichen: regionale Förderung der **Qualität** und der **Vernetzung**<sup>1</sup> von ökologischen Ausgleichsflächen bzw. Naturobjekten. Im vorliegenden Geschäft geht es einzig und alleine um die Schaffung von Instrumenten zur Ausrichtung von Beiträgen für die **ökologische Vernetzung**<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Ökologische Vernetzung: die ökologischen Ausgleichsflächen bzw. Naturobjekte sind untereinander so angeordnet, dass ein Austausch unter den verschiedenen Flächen für die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten stattfinden kann und so eine Verinselung und damit das Aussterben von einzelnen Arten vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Der Beitrag für ökologische Qualität wird direkt zwischen Bund bzw. Kanton und den Bewirtschaftenden geregelt.

## Zielsetzungen

Der Gemeinderat hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung (Teil Vernetzung) unter Einbezug des bestehenden Schutzplanes und mittels eines Richtplanes „ökologische Vernetzung“.
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sollen für die bisher entschädigten Naturobjekte (grundeigentümerverbindlich) auch mit den neuen Instrumenten ungefähr die gleich hohen Beiträge erhalten.
- Es sollen finanzielle Anreize zur Schaffung von zusätzlichen Vernetzungsflächen (Prinzip der Freiwilligkeit) geschaffen werden. Ziel ist es, dass die Gemeinde Köniz im Landwirtschaftsgebiet bis in 6 Jahren ca. 10% vernetzte ökologischen Ausgleichsflächen aufweist.
- Mittel- bis langfristig sollen die von der Gemeinde jährlich eingesetzten Mittel für den oben erwähnten finanziellen Anreiz nicht wesentlich höher ausfallen als die seit 1996 jährlich erfolgten Auszahlungen.

## Vorgehen

Als Grundlage für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen hat der Gemeinderat Köniz im Rahmen eines ordentlichen Planerlassverfahrens gemäss Baugesetz des Kantons Bern einen Richtplan „ökologische Vernetzung“ mit dazugehörigen Planungsbericht und Umsetzungsprogramm (inkl. Beitragsmodell) erlassen. Begleitet wurden die Planungsarbeiten durch eine gemeinderätliche Spezialkommission und durch drei lokale Gruppen (Abbildung 1):

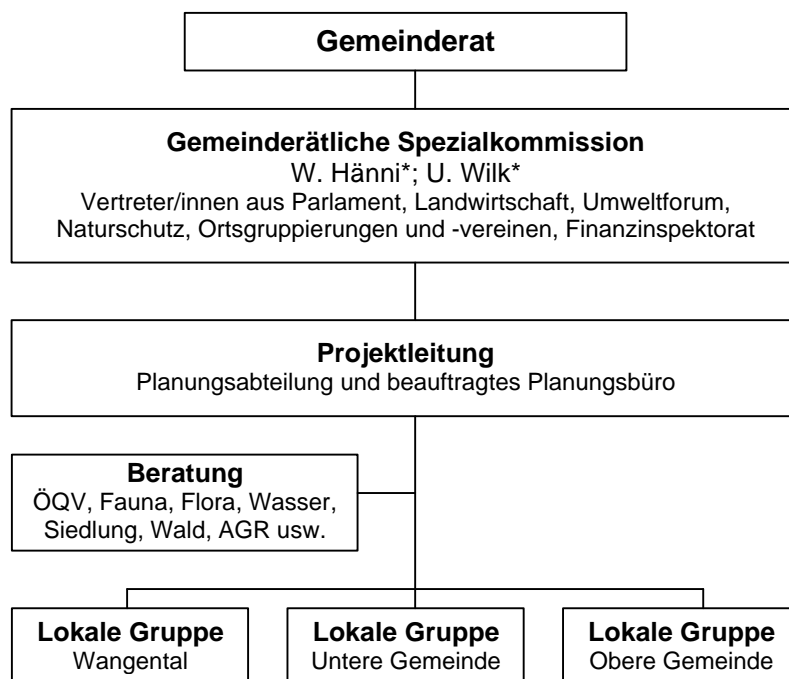


Abbildung 1: Organigramm LEK Köniz  
\*) bis Nov. 2004 resp. ab Dez. 2004

Damit konnten die Planungsinstrumente in einem breit abgestützten Prozess entwickelt werden.

Mit der vom Gemeinderat beschlossenen Richtplanung ist die Grundlage geschaffen, um das bestehende Beitragsreglement an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

## Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Insbesondere die betroffene landwirtschaftliche, aber auch die übrige Könizer Bevölkerung wurden laufend über den Stand der Planung informiert:

- Artikel im "KÖNIZ INNERORTS", September 2003
- Zwei Mitwirkungsverfahren vom 26. Januar bis 20. Februar 2004 und vom 17. Juli bis 17. August 2004 (landwirtschaftliche Bevölkerung)

- Mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen
- Diverse Informationsschreiben an die Landwirtschaftsbetriebe.

### **Kantonale Vorprüfung und Genehmigung**

Vom 26. Januar bis 23. März 2005 hat der Kanton die Planungsinstrumente vorgeprüft und mit wenigen Vorbehalten als genehmigungsfähig erachtet. Die Vorbehalte des Kantons wurden in der Zwischenzeit bereinigt bzw. die Planung soweit notwendig angepasst. Der Richtplan "ökologische Vernetzung RÖV" liegt zur Zeit beim Kanton zur Genehmigung.

## **3. Revision des Beitragsreglements**

### 3.1. Titel

Der wenig aussagekräftige Titel des heutigen Reglements wird durch einen informativeren ersetzt.

### 3.2. Aufbau

Das bisher geltende Beitragsreglement enthält Regelungen zu verschiedenen Beitragsleistungen der Gemeinde. Es sind dies:

- a) Beiträge für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes;
- b) Entschädigungen für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von schützenswerten Naturobjekten;
- c) Entschädigungen für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungerschwernisse in Landschaftsschutzgebieten;
- d) Entschädigungen für das Anlegen neuer Naturobjekte.

Die neuen Vorgaben von Bund und Kanton betreffen einzig die Entschädigungen für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von schützenswerten Naturobjekten oder die "Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte", wie sie neu genannt werden sollen. Das Beitragsreglement ist demzufolge nur in diesem Bereich und bezüglich der Schlussbestimmungen zwingend revisionsbedürftig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sieht die Revisionsvorlage jedoch zusätzlich eine Umstellung der bisherigen Kapitelgliederung vor und stellt die Regelung der praktisch bedeutendsten Vernetzungs-, Schutzplan- und Sonderbeiträge neu den übrigen Bestimmungen voran. Die neue Gliederung ist in Art. 1 aufgelistet.

### 3.3. Inhaltliche Änderungen

Inhaltlich sieht die Revisionsvorlage nur Änderungen des heutigen III. Kapitels *Entschädigungen für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von schützenswerten Naturobjekten* (alt Art. 9 bis 15, neu Art. 3 bis 12), eine marginale Änderung des bisherigen Art. 18 Abs. 2 und der *Schlussbestimmungen* (alt Art. 19 bis 23, neu Art. 22 bis 28) vor. Zudem wurde Art. 15 Abs. 2, letzter Satz dahingehend geändert, dass bis zum Vorliegen des gemäss BauR vorgesehenen umfassenden Richtplans die Vorgaben des RÖV gelten.

#### 3.3.1. Art. 3 bis 12 Revisionsentwurf

Statt der bisher einheitlichen Entschädigungsleistungen für Naturobjekte des kommunalen Schutzplans sind neu drei Arten von Beiträgen vorgesehen:

- a) Kommunale Vernetzungsbeiträge, die die Gemeinde ergänzend zu denjenigen des Bundes und des Kantons ausrichtet
- b) Schutzplanbeiträge, die nur die Gemeinde ausrichtet und
- c) Sonderbeiträge, die ebenfalls nur die Gemeinde ausrichtet.

Diese auf Anhieb kompliziert scheinende Lösung wurde notwendig, weil nur sie erlaubt, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern auch inskünftig gesamthaft ungefähr gleich hohe Beiträge zukommen zu lassen wie bis anhin.

Grundlagen für die Ausrichtung der Beiträge bilden neu der "Richtplan ökologische Vernetzung Köniz", der "Schutzplan Naturobjekte" sowie das konkrete Umsetzungsprogramm, das sich auf beide planerischen Vorgaben bezieht. Um Lücken gegenüber den bisherigen Anspruchsvor-

aussetzungen zu schliessen, können zusätzlich, über die planerischen Vorgaben hinaus, in ökologisch begründeten Fällen Sonderbeiträge ausgerichtet werden.

Die nach wie vor mit den Beitragsberechtigten abzuschliessenden Verträge werden sich neu nach Ablauf der festen Vertragsdauer von sechs Jahren stillschweigend um jeweils 1 Jahr verlängern, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt werden. Ersatzlos gestrichen wird die bisher vorgesehene Anpassung der Beiträge an eine Teuerung, die über 10% ausmacht. Stattdessen wird eine Anpassung der Beiträge dann vorgesehen, wenn die finanziellen Leistungen vom Bund oder Kanton wesentlich ändern. Aus praktischen Gründen wird schliesslich statt des Gemeinderats die Direktion Planung, Umwelt und Verkehr für den Abschluss der Verträge oder den allenfalls erforderlichen Erlass abweisender Verfügungen zuständig sein.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich den bisherigen.

### 3.3.2. Art. 22 bis 28 Revisionsentwurf

Wie bis anhin sind zu Unrecht bezogene Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Eine zusätzliche Verzinsung soll allerdings neu entfallen. Zuständig für den Erlass von Rückerstattungsverfügungen ist in Anlehnung an Art. 12 die Direktion Planung, Umwelt und Verkehr.

Bussen können unverändert bis Fr. 300.00 betragen, doch richtet sich deren Festlegung neu nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. Ebenfalls unverändert ist die Delegation an den Gemeinderat, die notwendigen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Nach der heute geltenden Terminologie handelt es sich dabei um Verordnungen.

Weil die laufenden Beitragsverträge nicht kündbar sind und die geänderten Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Einführung der neuen Vertragsgeneration per sofort bedingen, sind die altrechtlichen Verträge mit dem Inkrafttreten des Reglements aufzuheben. Der Revisionsentwurf sieht nicht vor, die bisherigen Verträge im Sinne eine Besitzstandsgarantie Übergangsrechtlich bis zu ihrem ordentlichen Ablauf weiterhin gelten zu lassen, denn mit den Sonderbeiträgen können allfällige durch den Systemwechsel bedingte Beitragseinbussen in einzelnen unverschuldeten Fällen angemessen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Rahmen der Informationsveranstaltungen wiederholt auf die erforderliche Auflösung aller bisherigen Verträge aufmerksam gemacht worden.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinde mit dem Systemwechsel vom Brutto- auf das Nettoprinzip umgestellt. Bei den im Folgenden genannten Zahlen handelt es sich demnach immer um **Netto**-Beträge. Mit dem Wechsel auf das Nettoprinzip verpflichtet sich die Gemeinde nur noch dazu, den **Gemeindeanteil** auszurichten. Die Bundes- und Kantonsbeiträge fliessen direkt an die Bewirtschaftenden.

Nach dem „alten System“ hat die Gemeinde seit 1996 rund Fr. 192'000.00 (netto) für Pflege und Unterhalt der Naturobjekte ausbezahlt. Kurzfristig wird die Gemeinde jedoch weniger ausgeben müssen. Im Jahr 2006 dürften die Beiträge etwa Fr. 90'000.00 betragen. Je nach Entwicklung der beitragsberechtigten Vernetzungsflächen werden deren jährlichen Beiträge sukzessive ansteigen und nach den dem Umsetzungsprogramm zugrunde gelegten Zielsetzungen bis 2012 ca. Fr. 230'000.00 erreichen. Mittel- bis langfristig muss also mit einem jährlichen Mehraufwand von Fr. 40'000.00 gegenüber dem „alten System“ gerechnet werden. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass künftig an mehr Typen von ökologischen Ausgleichsflächen Beiträge ausbezahlt werden. Andererseits können die Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume und Einzelbäume nicht in genügendem Masse reduziert werden, ohne dass dabei der finanzielle Anreiz verloren geht.

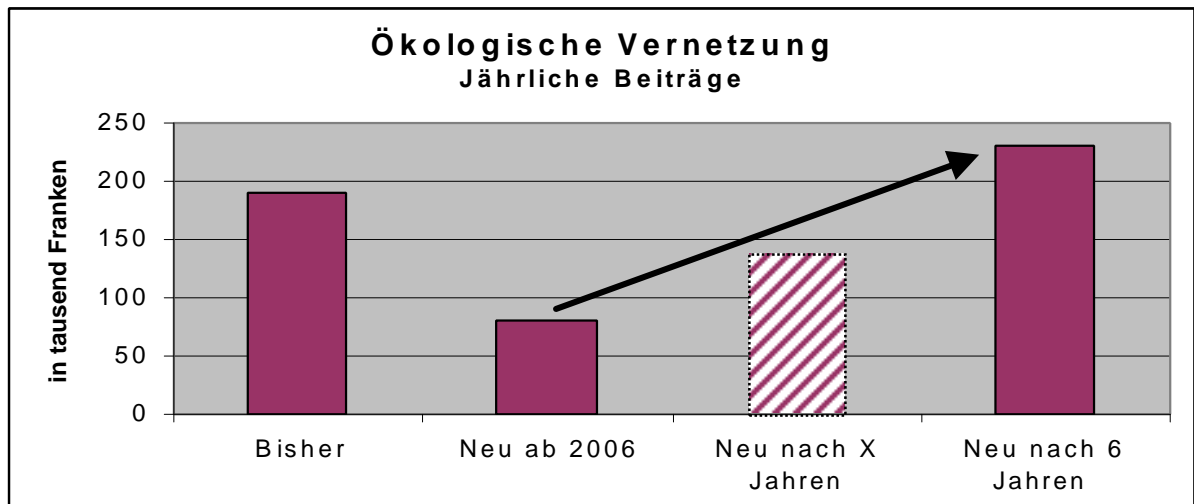


Abbildung 2: Entwicklung der jährlichen Netto-Beiträge der Gemeinde für Vernetzungsflächen

## 5. Welche Konsequenzen hätte eine Ablehnung bzw. Rückweisung des Geschäftes durch das Parlament?

- Sollte die Revision des Beitragsreglements durch das Parlament nicht beschlossen oder zurückgewiesen werden, würde die Rechtsgrundlage fehlen, um mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Vereinbarungen über die Vernetzungsflächen abzuschliessen und entsprechende Gemeindebeiträge auszurichten.
- Die noch bis 2007 gültigen alten Verträge würden weiterlaufen. Die Gemeinde wäre dazu verpflichtet, die darin vereinbarten Bruttobeiträge auszurichten, ohne dass die Anteile des Bundes und des Kantons zurückerstattet würden.
- Die ohnehin nicht einfache Situation der Landwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde Köniz würde sich nicht verbessern, die Verunsicherung weiter ansteigen.

## 6. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament nimmt Kenntnis vom Richtplan "ökologische Vernetzung" inkl. Planungsbericht und Umsetzungsprogramm.
2. Das Parlament beschliesst die Revision des Reglements über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement) gemäss Entwurf.

Köniz, 29. Juni /3. August 2005

**Der Gemeinderat**

### Beilagen:

1. Entwurf Beitragsreglement
2. Geltendes Beitragsreglement vom 13. Dezember 1993
3. "Info für die Bewirtschafter" (mit einzuhaltenden Auflagen), Beitragsmodell
4. Planauszug A-3 "Richtplan ökologische Vernetzung RÖV"
5. Verordnung vom 3. August 2005 über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte

*Hinweis: Der Plan "Ist-Zustand", der "Richtplan ökologische Vernetzung", der Planungsbericht und das Umsetzungsprogramm werden während der Parlamentssitzung im Sitzungslokal aufgehängt bzw. aufgelegt.*

**Reglement über die  
Ausrichtung von ökologischen  
Vernetzungsbeiträgen und von  
Beiträgen für schützenswerte  
Objekte und Landschaften  
(Beitragsreglement, BeitR)**

**Entwurf für Parlamentssitzung vom 22. August 2005**



Das Parlament von Köniz erlässt gestützt auf Art. 24 des Baureglementes sowie die eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001 und die kantonale Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV) das folgende

## **Reglement über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR)**

### **I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

##### **Zweck**

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Köniz an Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Pflege des Ortsbildes. Vorgesehen sind:

- a) Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte (II.),
- b) Entschädigungen zum Ausgleich von Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungerschwernissen in Landschaftsschutzgebieten (III.),
- c) Beiträge für das Anlegen von neuen Naturobjekten (IV.),
- d) Beiträge an die Kosten für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes (V.).

#### **Art. 2**

##### **Beratung**

Wer Massnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes trifft oder schutzwürdige Naturobjekte pflegt, hat Anrecht auf eine Beratung durch die zuständige Gemeindestelle.

### **II. Kapitel: Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte.**

#### **Art. 3**

##### **Richtplan ökologische Vernetzung**

- <sup>1</sup> Der "Richtplan ökologische Vernetzung Köniz (RÖV)" mit dem dazu gehörigen Umsetzungsprogramm definiert das Vernetzungsprojekt Köniz im Sinne der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) und der kantonalen Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV).
- <sup>2</sup> Er dient als Grundlage für die Ausrichtung von kommunalen Vernetzungsbeiträgen.

#### **Art. 4**

##### **Schutzplan**

- <sup>1</sup> Der "Schutzplan Köniz" mit den dazu gehörigen besonderen Vorschriften definiert die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des kommunalen Baureglements.



- <sup>2</sup> Soweit er schützenswerte Naturobjekte bezeichnet, dient er zusammen mit dem Umsetzungsprogramm zum RÖV als Grundlage für die Ausrichtung von Schutzplanbeiträgen.

#### **Art. 5**

##### **Vernetzungsbeiträge**

- <sup>1</sup> In Ergänzung zu den Vernetzungsbeiträgen von Bund und Kanton richtet die Gemeinde auf Anmeldung hin jährlich wiederkehrende, kommunale Vernetzungsbeiträge für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen aus, wenn die Vorgaben des RÖV und des Umsetzungsprogramms eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Es besteht ein Anspruch auf Vernetzungsbeiträge nach den Bestimmungen der Beitragsverordnung und den dazu gehörigen Tabellen im Verordnungsanhang.

#### **Art. 6**

##### **Schutzplanbeiträge**

- <sup>1</sup> Auf Anmeldung hin richtet die Gemeinde für die Pflege und den Schutz einzelner schützenswerter Naturobjekte jährlich wiederkehrende, kommunale Schutzplanbeiträge aus, wenn die Vorgaben des Schutzplans mit den dazugehörigen besonderen Vorschriften sowie des Umsetzungsprogramms zum RÖV eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Es besteht ein Anspruch auf Schutzplanbeiträge nach den Bestimmungen der Beitragsverordnung und den dazu gehörigen Tabellen im Verordnungsanhang.

#### **Art. 7**

##### **Sonderbeiträge**

- <sup>1</sup> Aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde in begründeten Fällen auch dann Beiträge ausrichten, wenn die Voraussetzungen für Beiträge gemäss Art. 5 oder Art. 6 nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Sonderbeiträge. Im Übrigen richten sich diese nach den Bestimmungen der Beitragsverordnung und den dazu gehörigen Tabellen im Verordnungsanhang.

#### **Art. 8**

##### **Beitragsverträge**

- <sup>1</sup> Jede Ausrichtung von Beitragszahlungen setzt den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen der Gemeinde und der beitragsberechtigten Person voraus.
- <sup>2</sup> Die Verträge werden auf eine feste Dauer von sechs Jahren abgeschlossen und verlängern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt werden.

#### **Art. 9**

##### **Vertragsinhalte**

- <sup>1</sup> Die Verträge haben mindestens folgende Punkte zu regeln:
- a) Bezeichnung der Objekte, Lage und Grösse,
  - b) Auflagen hinsichtlich der Objekte,
  - c) Höhe der Entschädigungen,
  - d) Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten.
- <sup>2</sup> Die Objekte werden regelmässig kontrolliert und nötigenfalls neu beurteilt. Bei Neubeurteilungen kann die Gemeinde die Verträge einseitig entsprechend anpassen.

## **Art. 10**

- Beitragsberechtigte Personen**
- <sup>1</sup> Zum Bezug von Beiträgen nach diesem Reglement sind diejenigen Personen berechtigt, die die Pflege der betreffenden Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausführen (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter).
  - <sup>2</sup> Ist die beitragsberechtigte Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin, so hat sie diese über die Beitragszahlungen zu orientieren.

## **Art. 11**

- Beitragshöhen**
- <sup>1</sup> Die Höhe der Beitragszahlungen richtet sich nach dem Objekttyp, der Objektfläche, dem allgemein üblichen Pflegeaufwand und den Vorgaben im Umsetzungsprogramm.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die konkreten Beitragsansätze in einer Verordnung fest.
  - <sup>3</sup> Zuwendungen Dritter, die zu denselben Zwecken geleistet werden, sind bei der Festsetzung der Beiträge anzurechnen.
  - <sup>4</sup> Ändern die finanziellen Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund oder Kanton wesentlich, so können die Beiträge der Gemeinde mit Inkrafttreten der Änderungen angepasst werden. Die vereinbarten Beiträge bleiben in diesen Fällen für das angebrochene Kalenderjahr pro rata geschuldet.

## **Art. 12**

- Verfahren**
- <sup>1</sup> Anmeldungen für den Bezug von Vernetzungs-, Schutzplan- und Sonderbeiträgen sind der Direktion Planung, Umwelt und Verkehr gemäss den Vorgaben der Gemeinde jeweils im April desjenigen Jahres einzureichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden.
  - <sup>2</sup> Besteht ein Beitragsanspruch oder werden Sonderbeiträge befürwortet, schliesst die Direktion Planung, Umwelt und Verkehr mit den beitragsberechtigten Personen Beitragsverträge gemäss Art. 8 und 9 ab.
  - <sup>3</sup> Werden Beitragszahlungen abgelehnt, erfolgt dies mittels Verfügung der Direktion Planung, Umwelt und Verkehr.

### III. Kapitel: Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungerschwernisse in Landschaftsschutzgebieten

#### Art. 13

##### **Grundsatz**

- 1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in Landschaftsschutzgebieten der Gemeinde Köniz, die infolge der dazugehörigen Vorschriften nachweisbar beschränkte Nutzungsmöglichkeiten haben oder übermässige Bewirtschaftungerschwernisse erleiden, können zur Abgeltung ihrer Ertragseinbussen von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 2 Über Entschädigungsgesuche entscheidet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

#### Art. 14

##### **Art der Einbusse**

- 1 Die Einbusse kann sowohl daraus resultieren, dass eine bestehende Nutzung eingeschränkt als auch eine zukünftige grössere Nutzung verunmöglicht wird, oder dass ein zusätzlicher Pflegeaufwand entsteht.
- 2 Die Einschränkung einer zukünftigen Nutzung wird jedoch nur entschädigt, wenn sie rechtlich zulässig, tatsächlich möglich, sowie in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.
- 3 Einbussen infolge materieller Enteignung werden nicht nach diesem Reglement entschädigt.

### IV. Kapitel: Anlegen neuer Naturobjekte

#### Art. 15

##### **Neuanlagen**

- 1 Neuanlagen von Naturobjekten werden von der Gemeinde unterstützt, sofern sie als Ergänzungs- und Wiederherstellungsmassnahme zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen und eine Verbesserung darstellen.
- 2 Der Gemeinderat legt hierzu in einem Richtplan nach Art. 23 Abs. 1 Baureglement namentlich die konzeptionellen Vorgaben sowie die entschädigungsberechtigten Massnahmen fest. Bis zum Vorliegen des Richtplanes gelten die Vorgaben des RÖV.
- 3 Nach Erstellung von neuen Naturobjekten werden diese hinsichtlich Entschädigungen wie die bereits bestehenden Objekte behandelt (Art. 3 ff.), sobald sie ihre gestalterische und ökologische Funktion übernehmen können.

## V. Kapitel: Beiträge für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes

### Art. 16

- Voraussetzungen** Beiträge an ortsbildpflegerische Massnahmen bei neu-, An- und Umbauten sowie für Aussenraumgestaltungen werden ausgerichtet, wenn:
- a) Besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische oder ortsbildpflegerische Leistungen erbracht werden;
  - b) Die Massnahmen im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen;
  - c) die Massnahmen an einem schützens- oder erhaltenswerten Objekt oder in einem Ortsbild- bzw. Siedlungsschutzgebiet erfolgen, welches namentlich in einem der folgenden Pläne oder Inventare der Gemeinde Köniz aufgenommen ist:
    - Nutzungsplan
    - Schutzplan "Schützens- und erhaltenswerte Bauten"
    - Schutzplan "Schutzgebiete"
    - Inventar der schützens- und erhaltenswerten Bauten (Bauinventar) vom 5. August 1992
    - Inventar der Ortsbilder vom Juni 1990
    - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

### Art. 17

- Berechtigte Personen** Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die Massnahmen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen (Grundeigentümer, Mieter oder Pächter).

### Art. 18

- Beitragsrahmen**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge bis zu 80 % der nicht anderweitig durch Dritte finanzierten Mehrkosten.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Bemessung der Beiträge. Dabei sind insbesondere zu beachten:
    - a) die Qualität der Massnahme
    - b) Vergleichsofferten
    - c) die wirtschaftliche Situation der beitragsberechtigten Person.

### Art. 19

- Ermessenssubvention** Die Gewährung von Beiträgen für ortsbildpflegerische Massnahmen liegt im Rahmen der vorgenannten Artikel im Ermessen der zuständigen Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

### Art. 20

- Finanzierung**
- <sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Beiträgen an ortsbildpflegerische Massnahmen wird eine Spezialfinanzierung gebildet.
  - <sup>2</sup> Das Parlament weist der Spezialfinanzierung jährlich mindestens Fr. 30'000.-- bis maximal Fr. 300'000.-- zu. Die Spezialfinanzierung darf eine Million Franken nicht übersteigen.

- <sup>3</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an ortsbildpflegerische Massnahmen darf nur im Rahmen der vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung erfolgen.

#### **Art. 21**

##### **Verfahren**

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind der Direktion Planung, Umwelt und Verkehr in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin muss den geplanten Massnahmen und dem Beitragsgesuch unterschriftlich zustimmen. Die Bau- und Planungskommission prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden mittels Verfügung des Gemeinderates unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs zugesichert und ausbezahlt. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahme genau fest. Der Gemeinderat trifft zudem die nötigen Sicherungsmassnahmen.
- <sup>3</sup> Die zugesicherten Beiträge werden in der Regel 30 Tage nach Vollendung und Abnahme der beitragsberechtigten Massnahme ausbezahlt.

### **VI. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22**

##### **Rückforderung**

- <sup>1</sup> Werden mit der Auszahlung von Beiträgen oder Entschädigungen verbundene Auflagen nicht erfüllt, oder erweisen sich Beitragsleistungen sonstwie als nicht mehr gerechtfertigt, sind die bezogenen Beträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- <sup>2</sup> Die Direktion Planung, Umwelt und Verkehr setzt die Höhe der Rückforderung in einer Verfügung fest. Die Rückforderung kann während längstens 10 Jahren seit Wegfallen des Beitrags- oder Entschädigungsgrundes gefordert werden.
- <sup>3</sup> Werden Auflagen mangelhaft erfüllt, kann die Direktion Planung, Umwelt und Verkehr unter Ansetzung einer Frist die fachgerechte Ausführung und Wiederherstellung verlangen und sie nach ungenutztem Fristablauf auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Art. 23**

##### **Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer infolge falscher Angaben Beiträge ausbezahlt erhält, Auflagen einer Verfügung nicht einhält oder Aufforderungen nach Art. 22 Abs. 2 im Falle einer Verfügung nicht fristgerecht erfüllt, kann mit Bussen bis zu Fr. 300.00 bestraft werden. Eine Bestrafung nach Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

#### **Art. 24**

#### **Verordnungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften, insbesondere über
- a) Festsetzung der einzelnen Beiträge und Entschädigungen
  - b) Verfahren für Erlass der Verfügungen und für den Abschluss der Verträge
  - c) Beratung und Kontrolle
  - d) Auszahlungsbedingungen
  - e) Bestimmung von Begriffen.
- <sup>2</sup> Für den Vollzug kann der Gemeinderat ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

#### **Art. 25**

#### **Rechtsmittel**

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

#### **Art. 26**

#### **Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Laufende Beitragsverträge für Naturobjekte gemäss Schutzplan, die gestützt auf das Beitragsreglement vom 13. Dezember 1993 abgeschlossen wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ungültig.
- <sup>2</sup> Für Beitragszahlungen gemäss Art. 5 bis 7 sind neue Verträge nach den Bestimmungen dieses Reglements abzuschliessen.

#### **Art. 27**

#### **Aufhebung von Erlassen**

Das Reglement vom 13. Dezember 1993 über die Gewährung von Beiträgen an Grundeigentümer oder betroffene Bewirtschafter (Beitragsreglement) wird aufgehoben.

#### **Art. 28**

#### **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Köniz,

IM NAMEN DES PARLAMENTS

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

# **Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Grundeigentümer oder betroffene Bewirtschafter (Beitragsreglement)**

**13. Dezember 1993**





Der Grosse Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 24 des Baureglementes das folgende

## **Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Grundeigentümer oder betroffene Bewirtschafter (Beitragsreglement)**

### **I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

**Zweck**

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Art. 24 BauR Köniz. Vorgesehen sind:

- a) Beiträge an die Kosten für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes (II.),
- b) Entschädigungen für schützenswerte Naturobjekte (III.),
- c) Entschädigungen zum Ausgleich von Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungerschwernissen in Landschaftsschutzgebieten (IV.),
- d) Beiträge für das Anlegen von neuen Naturobjekten (V.).

#### **Art. 2**

**Beratung**

Wer Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes oder der Landschaft zu treffen hat oder schutzwürdige Naturobjekte pflegt, hat Anrecht auf eine Beratung.

### **II. Kapitel: Beiträge für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes**

#### **Art. 3**

**Vorausset-  
zungen**

Beiträge an ortsbildpflegerische Massnahmen bei Neu-, An- und Umbauten sowie für Aussenraumgestaltungen werden ausgerichtet, wenn:

- a) besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische oder ortsbildpflegerische Leistungen erbracht werden;
- b) die Massnahmen im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen;
- c) die Massnahmen an einem schützens- oder erhaltenswerten Objekt oder in einem Ortsbild- bzw. Siedlungsschutzgebiet erfolgen, welches namentlich in einem der folgenden Pläne oder Inventare der Gemeinde Köniz aufgenommen ist:
  - Nutzungsplan
  - Schutzplan "Schützens- und erhaltenswerte Bauten"
  - Schutzplan "Schutzgebiete"
  - Inventar der schützens- und erhaltenswerten Bauten (Bauinventar) vom 5. August 1992
  - Inventar der Ortsbilder vom Juni 1990
  - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

#### **Art. 4**

##### ***Berechtigte Personen***

Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche die Massnahmen auf eigene Kosten vornehmen oder ausführen lassen (Grundeigentümer, Mieter oder Pächter).

#### **Art. 5**

- Beitragsrahmen***
- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge bis zu 80 % der nicht anderweitig durch Dritte finanzierten Mehrkosten.
  - 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Bemessung der Beiträge. Dabei sind insbesondere zu beachten:
    - a) die Qualität der Massnahme
    - b) Vergleichsofferten
    - c) die wirtschaftliche Situation der beitragsberechtigten Person.

#### **Art. 6**

##### ***Ermessenssubvention***

Die Gewährung von Beiträgen für ortsbildpflegerische Massnahmen liegt im Rahmen der vorgenannten Artikel im Ermessen der zuständigen Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

#### **Art. 7**

##### ***Finanzierung***

- 1 Für die Ausrichtung von Beiträgen an ortsbildpflegerische Massnahmen wird eine Spezialfinanzierung gebildet.
- 2 Der Grosse Gemeinderat weist der Spezialfinanzierung jährlich mindestens Fr. 30'000.-- bis maximal Fr. 300'000.-- zu. Die Spezialfinanzierung darf eine Million Franken nicht übersteigen.
- 3 Die Ausrichtung von Beiträgen an ortsbildpflegerische Massnahmen darf nur im Rahmen der vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung erfolgen.

#### **Art. 8**

##### ***Verfahren***

- 1 Beitragsgesuche sind der Direktion Planung, Umwelt und Verkehr in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin muss den geplanten Massnahmen und dem Beitragsgesuch unterschriftlich zustimmen. Die Bau- und Planungskommission prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag.
- 2 Die Beiträge werden mittels Verfügung des Gemeinderates unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs zugesichert und ausbezahlt. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahme genau fest. Der Gemeinderat trifft zudem die nötigen Sicherungsmassnahmen.

<sup>3</sup> Die zugesicherten Beiträge werden in der Regel 30 Tage nach Vollendung und Abnahme der beitragsberechtigten Massnahme ausbezahlt.

### **III. Kapitel: Entschädigungen für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von schützenswerten Naturobjekten**

#### **Art. 9**

**Grundsatz,  
Anspruchs-  
subvention**

- 1 Wer wegen eines im Schutzplan "Naturobjekte"<sup>1</sup> von Köniz bezeichneten, schützenswerten Naturobjektes einen Pflegeaufwand leisten muss oder Nutzungseinbussen erleidet, kann Entschädigungen gemäss Art. 11 ff. geltend machen.
- 2 Es besteht ein Anspruch auf die Leistung der Entschädigungen gemäss Entschädigungstabelle (Anhang).

#### **Art. 10**

**Beitragsberech-  
-  
tigte Personen**

- 1 Berechtigt, Entschädigungen zu fordern, sind diejenigen Personen, welche die Pflege der Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausführen (Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen).
- 2 Stimmt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin nicht mit der Person überein, welche die beitragsberechtigten Handlungen ausführt, so sind diese über abgeschlossene Verträge zu orientieren.

#### **Art. 11**

**Entschädigun-  
gen und Verträ-  
ge**

- 1 Die Gemeinde leistet an die schützenswerten Naturobjekte pauschalierte Entschädigungen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Schutzmassnahmen der Gemeinde gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.
- 2 Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Entschädigung ist der Abschluss der Verträge.
- 3 Die in Verträgen vereinbarten Entschädigungen werden auf Beginn des folgenden Jahres der Teuerung angepasst, sobald diese zehn Prozent erreicht hat. Die Anpassung an die Teuerung darf nicht höher ausfallen als die Teuerung, die dem Gemeindepersonal gewährt wird.

#### **Art. 12**

**Vermeidung  
von Doppelzah-  
lung**

- 1 Werden für die gleiche Leistung auf derselben landwirtschaftlichen Nutzfläche Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Private) geleistet, so reduziert die Gemeinde ihre Entschädigungen um das Mass dieser Leistungen.

---

<sup>1</sup>Schutzplan "Naturobjekte, Archäologische Schutzgebiete und -objekte, IVS-Objekte" vom Dez. 1992 sowie Inventarordner Landschaftsplanung

- 2 Die Beiträge des Bundes und des Kantons gehen der Leistungspflicht der Gemeinde vor. Die Gemeinde koordiniert die Auszahlungen.

### **Art. 13**

#### ***Entschädigungsberechnung und Entschädigungshöhe***

- 1 Die Höhe der einzelnen Entschädigungen richtet sich nach
  - a) dem Objekttyp
  - b) der vom Objekt beanspruchten Fläche
  - c) der ökologischen Qualität des Objektes
  - d) dem zeitlichen Pflegeaufwand
- 2 Die Grundbeträge sowie die Beitragshöhen für Qualität und Pflegeaufwand bestimmen sich nach der im Anhang aufgeführten Entschädigungstabelle.

### **Art. 14**

#### ***Vertragsinhalt***

- 1 Der Vertrag hat mindestens folgende Punkte zu regeln:
  - a) Vertragsdauer
  - b) Bezeichnung des Objektes, Situation und Grösse
  - c) Auflagen betreffend Pflege des Objektes
  - d) Höhe der Entschädigungen je Objekttyp, Qualität und Pflegeaufwand.
- 2 Die schützenswerten Naturobjekte werden hinsichtlich Pflegemassnahmen, Qualität, Grösse usw. regelmässig neu beurteilt, und nötigenfalls werden die Verträge entsprechend angepasst.

### **Art. 15**

#### ***Verfahren***

- 1 Das Gesuch auf Abschluss eines Vertrages ist jeweils zwischen dem 1. und 30. April jedes Jahres einzureichen. Bei Anspruch auf Entschädigung schliesst der Gemeinderat einen Vertrag ab. Der Vertrag dauert in der Regel sechs Jahre.
- 2 Die Abweisung von Beitragsgesuchen erfolgt mittels Verfügung des Gemeinderates.

## **IV. Kapitel: Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungserschwernisse in Landschaftsschutzgebieten**

### **Art. 16**

- Grundsatz**
- 1 Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in Landschaftsschutzgebieten der Gemeinde Köniz, die infolge der dazugehörigen Vorschriften nachweisbar beschränkte Nutzungsmöglichkeiten haben oder übermässige Bewirtschaftungserschwernisse erleiden, können zur Abgeltung ihrer Ertragseinbussen von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung verlangen.
  - 2 Ueber Entschädigungsgesuche entscheidet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

### **Art. 17**

- Art der Einbusse**
- 1 Die Einbusse kann sowohl daraus resultieren, dass eine bestehende Nutzung eingeschränkt als auch eine zukünftige grössere Nutzung verunmöglicht wird, oder dass ein zusätzlicher Pflegeaufwand entsteht.
  - 2 Die Einschränkung einer zukünftigen Nutzung wird jedoch nur entschädigt, wenn sie rechtlich zulässig, tatsächlich möglich, sowie in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.
  - 3 Einbussen infolge materieller Enteignung werden nicht nach diesem Reglement entschädigt.

## **V. Kapitel: Anlegen neuer Naturobjekte**

### **Art. 18**

- Neuanlagen**
- 1 Neuanlagen von Naturobjekten werden von der Gemeinde unterstützt, sofern sie als Ergänzungs- und Wiederherstellungsmassnahme zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen und eine Verbesserung darstellen.
  - 2 Der Gemeinderat legt hierzu in einem Richtplan nach Art. 23 Abs. 1 BauR namentlich die konzeptionellen Vorgaben sowie die entschädigungsberechtigten Massnahmen fest. Bis zum Vorliegen des Richtplanes erlässt der Gemeinderat provisorische Richtlinien.
  - 3 Nach Erstellung von neuen Naturobjekten werden diese hinsichtlich Entschädigungen wie die bereits bestehenden Objekte behandelt (Art. 9 ff.), sobald sie ihre gestalterische und ökologische Funktion übernehmen können.

## VI. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 19

- Rückforderung**
- 1 Bei Nichterfüllung der in Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen oder Entschädigungen verbundenen Auflagen und Bedingungen oder wenn sich die Leistung sonstwie als nicht mehr gerechtfertigt erweist, hat die betreffende Person die bezogenen Beträge ganz oder teilweise zuzüglich Zins gemäss I. Hypothek der Berner Kantonalbank seit Auszahlung zurückzuerstatten. Die Rückforderung kann während längstens 10 Jahren seit Wegfallen des Beitrags- oder Entschädigungsgrundes gefordert werden.
  - 2 Wurden Auflagen und Bedingungen mangelhaft erfüllt, kann die Gemeinde unter Ansetzung einer Frist fachgerechte Ausführung und Wiederherstellung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder durchführen lassen.

### Art. 20

- Strafbestimmungen**
- 1 Wer infolge falscher Angaben Beiträge oder Entschädigungen ausbezahlt erhält, Bedingungen oder Auflagen einer Verfügung nicht einhält oder Aufforderungen nach Art. 19 Abs. 2 im Falle einer Verfügung nicht fristgerecht erfüllt, kann mit Bussen bis zu Fr. 300.-- bestraft werden. Eine Bestrafung nach Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.
  - 2 Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekrets über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

### Art. 21

- Gemeinderatsreglement**
- 1 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften, insbesondere über
    - a) Festsetzung der einzelnen Beiträge und Entschädigungen
    - b) Verfahren für Erlass der Verfügungen und für den Abschluss der Verträge
    - c) Beratung und Kontrolle
    - d) Auszahlungsbedingungen
    - e) Bestimmung von Begriffen.
  - 2 Für den Vollzug kann der Gemeinderat ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

### Art. 22

- Rechtsmittel**
- Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung; ein Einspracheverfahren findet nicht statt.

### **Art. 23**

***Inkrafttreten***

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes nach dessen Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion.

Köniz, 13. Dezember 1993

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES  
Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Zingg

Matthias Burkhalter

# **Info-Blatt für Bewirtschafter**

## **„Vernetzungsbeiträge nach ÖQV des Bundes“**

**Auflagen und Beiträge für den ökologischen Ausgleich  
gemäss der Öko-Qualitätsverordnung und dem  
Teilrichtplan „ökologische Vernetzung“**

**Januar 2005**  
(ergänzt Mai 2005/Juni 2005)



## Die Öko-Qualitätsverordnung

Anfangs 2001 setzte der Bund die „**Öko-Qualitäts-Verordnung**“ (**ÖQV**) in Kraft. Mit der ÖQV will der Bund einerseits die botanische Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen verbessern und andererseits deren Vernetzung fördern. Um Bundes- und Kantonsbeiträge für den ökologischen Ausgleich nach Richtplanung auszahlen zu können, passte die **Gemeinde Köniz** die bestehende Planung an die Anforderungen der ÖQV an.

ÖQV-Vernetzungs-Beiträge sind mit ÖQV-Qualitäts-Beiträgen kumulierbar. Um **Vernetzungs-Beiträge** erhalten zu können, muss eine ökologische Ausgleichsfläche im Richtplan bezeichnet sein. Um **Qualitäts-Beiträge** erhalten zu können, muss die angemeldete Fläche die geforderte biologische Qualität erreichen (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“). Beiträge gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) werden unabhängig von der ÖQV ausbezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltung für die angemeldeten ÖQV-Flächen. Die Abgeltung von Bund und Kanton richtet sich nach dem System der Voranmeldung und der Prioritätensetzung gemäss „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV, Artikel 18 und 20).

### 1 Anmelden der Vernetzungs-Flächen – Zeitplan

Wann	Was	Wer
Ende Januar 05	Versand Info-Blätter (Vernetzung und Qualität) und Anmeldetalons für Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge gemäss ÖQV	Ackerbaustelle
Ende Februar 05	Rücksendefrist Anmeldetalons (ÖQV-Vernetzungsbeiträge) an: <b>Ackerbaustelle Köniz</b>	Landwirte
Januar 05	Anmeldung für ÖQV-Qualitätsbeiträge (siehe separates Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“)	Landwirte
3.Quartal 05	Abschliessen der neuen Vereinbarungen (Vernetzung) mit Bewirtschafter	Ackerbaustelle
Mai 05	Anmelden der neuen ökologischen Ausgleichsflächen bei der Agrardatenerhebung (GELAN-Formulare)	Landwirte
Juli 05	Versand ÖQV-Anmeldung an die Fachstelle für ökologischen Ausgleich	Ackerbaustelle
31. Dez. 05	Voraussichtliche Frist zur Auszahlung der ÖQV-Vernetzungsbeiträge für das Jahr 2005	Ackerbaustelle, ADR (Abteilung für Direktzahlungen und Rebbau)
<b>Auskünfte:</b>	Walter Winzenried    031 981 18 01 Rolf Fuchs            031 970 94 58	

## 2 Auflagen und Beiträge

### 2.1 Allgemeine Auflagen

Alle ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die Bewirtschafter haben Anspruch auf Direktzahlungen nach DZV. Zudem können juristische Personen, Betriebe von Bund, Kanton und Gemeinde, Betriebe über der Vermögensgrenze und Betriebe über dem Höchsttierbestand Beiträge nach ÖQV beantragen.
- Die öAF muss beitragsberechtigt nach DZV (zudem anrechenbare Einzelbäume) und angemeldet sein.
- Die öAF muss in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) liegen; sie darf nicht innerhalb der Bauzone liegen.
- Die öAF muss entsprechend im Richtplan bezeichnet sein.
- Die öAF darf nicht innerhalb von Naturschutzgebieten liegen und darf nicht in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen sein (z.B. Trockenstandorte und Feuchtgebiete).
- Die angemeldete öAF muss für mindestens 6 Jahre entsprechend den Auflagen bewirtschaftet werden.

Für Flächen, welche ausserhalb der LN liegen, sowie für Schutzplanobjekte, welche den ÖQV-Qualitätsbonus nicht erreichen können, prüft die Gemeinde auf Gesuch hin die Übernahme der Beiträge von Bund und Kanton. Gleiches gilt für Bewirtschafter, welche keinen Anspruch auf Direktzahlungen nach DZV haben.

### 2.2 Spezielle Auflagen nach Massnahmegebieten / Beiträge

<b>Legende für die nachfolgenden Tabellen</b>	
M1	Massnahmegebiet gemäss Teilrichtplan „Ökologische Vernetzung“
ÖQV Vern. (Vernetzung)	Vernetzungs-Beitrag von Bund und Kanton aufgrund der „Öko-Qualitätsverordnung“ (ÖQV) des Bundes und der kantonalen „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)
RÖV max.	Maximaler Gemeindebeitrag für Objekte welche in einem Massnahmegebiet des Richtplans „ökologische Vernetzung“ RÖV liegen
SP max.	Maximaler Gemeindebeitrag für Schutzplanobjekte
Total 1 max.	Maximaler Beitrag ohne DZV
DZV	Direktzahlung gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV). Angegebener Betrag trifft auf Ackerbauzone und Überganszone zu. Für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie extensive Wiesen ist der Beitrag nach DZV in der Hügelizeone: 12.00, in der Bergzone I: 7.00
Total 2 max	Maximaler Beitrag inkl. DZV

<b>M1 Extensivierung in Gewässerschutzzonen</b>						
<b>EXWI – Extensive Wiesen</b>						
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV; 10% der Fläche stehen lassen bis zur 2. Nutzung der ganzen Fläche				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. Sept. bis 30. Nov. möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	0.00	0.00	5.00	15.00	20.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					

<b>M2 Vernetzung durch Wiesenstreifen / Strukturen schaffen</b>						
<b>EXWI – Extensive Wiesen</b>						
Lage	Wiesenstreifenbreite zwischen 5m bis 30m, bzw. bei Objekten nach Schutzplan die im Plan bezeichnete Fläche. In den Vernetzungskorridoren entlang der Bahnlinien beidseits zw. 5m bis 30m					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV; 10% der Fläche stehen lassen bis zur 2. Nutzung der ganzen Fläche				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. Sept. bis 30. Nov. möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	15.00	25.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) + 5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache mit der Ackerbaustelle möglich und erwünscht (Stein- und Asthaufen anlegen)					

<b>M3 Vernetzung Waldvorland / Waldränder aufwerten</b>						
<b>EXWI – Extensive Wiesen</b>						
Lage	Wiesenstreifenbreite zwischen 5m bis 30m, davon 5m Krautsaum					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV, Krautsaum (5m) erster Schnitt ab 1. Juli (BZ I, II: 15. Juli)				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. Sept. bis 30. Nov. möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	15.00	25.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht (angrenzenden Waldrand aufwerten)					

<b>M4 Vernetzung mit Uferstreifen / Bäche und Gräben aufwerten</b>						
<b>EXWI – Extensive Wiesen</b>						
Lage	Wiesenstreifenbreite zw. 5m bis 30m, davon 5m Krautsaum Bei eingedolten Gewässern werden Uferstreifen nach allfälliger Ausdolung beitragsberechtigt					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Wiesenstreifenbreite zw. 5m und 30m, davon 5m Krautsaum, welche nicht als Anhaupt gebraucht werden dürfen				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV, Krautsaum (5m) erster Schnitt ab 1. Juli (BZ I, II: 15. Juli)				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. September bis 30. November möglich; der Bach muss ausgezäunt werden				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	15.00	25.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht (Ufergehölz pflanzen etc.)					
<b>HEUF KS - Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum</b>						
Lage	Entlang dem Gewässer (Ufergehölz)					
Auflagen u. Beiträge	Vergleiche M 12					

<b>M5 Extensivieren und aufwerten der Feuchtstandorte / Pufferstreifen anlegen</b>						
<b>Feuchtstandorte: STFL - Streueflächen (Kerngebiete)</b>						
Lage	Im Teilrichtplan ökologische Vernetzung bezeichnete Feuchtstandorte sind beitragsberechtigt (bei kantonalen Objekten nur Vertrag mit NSI möglich).					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• DZV	Schnitttermin ab 1. September				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; Balkenmäher verwenden				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• ÖQV	Keine Weidung				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	0.00	35.00	40.00	15.00	55.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht					
<b>Pufferstreifen zu Feuchtstandorten: EXWI - Extensive Wiesen</b>						
Lage	Mind. 5m breite Wiesenstreifen um die bezeichneten Feuchtgebiete und Gewässer					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• DZV	Schnitttermin nach DZV				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähauflbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. September bis 30. November möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	15.00	25.00
	ÖQV Qualität (siehe s Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					

<b>M6 Extensivieren Moos</b>						
<b>EXWI - Extensive Wiesen</b>						
Lage	Max. 150m (gemessen auf dem Plan) vom nächsten Naturelement (bspw. Fließgewässer) entfernt oder mindestens 50a (im Talgebiet) bzw. 30a (im Hügel- und Berggebiet) gross					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV; 10% der Fläche stehen lassen bis zur 2. Nutzung der ganzen Fläche				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. September bis 30. November möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	8.00	0.00	13.00	15.00	28.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht					

<b>M7 Extensivieren und aufwerten der Trockenstandorte / Pufferstreifen anlegen</b>						
<b>Trockenstandorte: EXWI - Extensive Wiesen (Kerngebiet)</b>						
Lage	Im Teilrichtplan ökologische Vernetzung bezeichnete Trockenstandorte sind beitragsberechtigt (bei kantonalen Objekten nur Vertrag mit NSI möglich).					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	jährlich 1-2 Schnitte; Schnitttermin ab 1. Juli (über 800m ü. M.: 15. Juli)				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; Balkenmäher verwenden				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• ÖQV	Keine Weidung				
	• ÖQV	Das Jakobskraut ist zu bekämpfen				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	0.00	35.00	40.00	15.00	55.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht (Steinhaufen, Dornensträucher, etc.).					
<b>Pufferstreifen zu Trockenstandorten: EXWI - Extensive Wiesen</b>						
Lage	Mind. 5m breite Wiesenstreifen um die bezeichneten Trockenstandorte					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• DZV	Schnitttermin nach DZV				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. September bis 30. November möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	15.00	25.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					

<b>M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau</b>						
<b>BUBR – Buntbrache</b>						
Auflagen	• DZV	Streifenbreite mindestens 3 m				
	• DZV	Ansaat mit bewilligter Buntbrachemischung				
	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Nesterbekämpfung von Problempflanzen im Bedarfsfall)				
	• DZV	Ab 2. Standjahr zwischen 1. Okt. und 15. März kann ½ der Fläche geschnitten werden (Reinigungsschnitt im 1. Standjahr nach Absprache möglich)				
	• ÖQV	Wenn geschnitten wird, Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Mindestens 2, maximal 6 aufeinanderfolgende Jahre am selben Standort				
	• DZV	Problemunkräuter jährlich bekämpfen				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	8.00	0.00	13.00	30.00 (AZ-HZ)	43.00
<b>ROBR - Rotationsbrache</b>						
Lage	DZV: Mindestgrösse 20a					
Auflagen	• DZV	Streifenbreite mindestens 6m				
	• DZV	Ansaat mit bewilligter Rotationsbrachemischung				
	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Nesterbekämpfung von Problempflanzen im Bedarfsfall)				
	• DZV	Rotation, Umbruch und Schnitttermine gemäss DZV				
	• ÖQV	Wenn geschnitten wird, Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• ÖQV	Problemunkräuter jährlich bekämpfen				
	• ÖQV	Mindestens 2, höchstens 3 Jahre am selben Standort				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	25.00	35.00
Fortsetzung nächste Seite						



<b>Fortsetzung M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau</b>						
<b>EXWI - Extensive Wiesen</b>						
Lage	Max.150m (gemessen auf dem Plan) vom nächsten Naturelement (Fließgewässer, Waldrand) entfernt, dann Streifenbreite 6m bis 30m, entlang der Bewirtschaftungsrichtung oder mindestens 50a im Talgebiet bzw. 30a im Hügel- und Berggebiet.					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Ansaat einer Mischung für extensive Wiesen				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV; 10% der Fläche stehen lassen bis zur 2. Nutzung der ganzen Fläche				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. September bis 30. November möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	8.00	0.00	13.00	15.00	28.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					

<b>M9 Vernetzungsgebiet Hanglage</b>						
<b>EXWI - Extensive Wiesen</b>						
Lage	Hangparallele Wiesenstreifen Wiesenstreifenbreite mind. 5m bis höchstens 30m.					
Auflagen	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• ÖQV	Schnitttermin nach DZV; 10% der Fläche stehen lassen bis zur 2. Nutzung der ganzen Fläche				
	• ÖQV	Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähaufbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)				
	• DZV	Schnittgut muss abgeführt werden				
	• DZV	Herbstweidung vom 1. September bis 30. November möglich				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	5.00	0.00	10.00	15.00	25.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) +5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht (Sträucher pflanzen, Steinhäufen anlegen etc.)					
<b>HOFO - Hochstammfeldobststreihen</b>						
Lage	bestehende Obstbaumreihen sowie Einzelobstbäume entlang von Wegen, Hangkanten und Parzellengrenzen					
Auflagen u. Beiträge	Vergleiche M10					
Bemerkung	In Absprache mit der Gemeinde sind ergänzende Pflanzungen von Hochstammfeldobstbäumen vorzunehmen (Lücken in Baumreihen ergänzen; vgl. Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“)					
<b>HEUF KS - Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum</b>						
Lage	Hangparallele Hecken mit je 3m Krautsaum beidseits (bei unterschiedlichen Bewirtschaftern einseitiger Streifen möglich). Neu angelegte Gehölzstrukturen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde angelegt werden.					
Auflagen u. Beiträge	Vergleiche M12					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht (Sträucher pflanzen, Asthäufen, Steinhäufen anlegen etc.).					

<b>M10 Hochstamm-Feldobstbäume erhalten und anlegen</b>						
<b>HOFO - Hochstammfeldobstbäume</b>						
Lage	Bestehende Hochstammobstbäume, die im Schutzplan eingetragen sind, sowie wenn das Einverständnis zur Aufnahme in den Schutzplan vorliegt, sind beitragsberechtigt.					
Auflagen	• DZV	Mindestens 20 Bäume auf einem Betrieb				
	• ÖQV	Abstand zu Kulturen mind. 3m ab äusserstem Baumstamm				
	• ÖQV	Die anrechenbare Standfläche ist als Grünland zu bewirtschaften				
	• ÖQV	Die Bäume müssen dem Alter und der Art angepasst geschnitten werden				
	• ÖQV	Notwendiger Schutz vor Weidetieren anbringen				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./Baum	5.00	0.00	15.00	20.00	15.00	35.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) + 20.00					
Bemerkung	<p>Weitergehende Aufwertung: <b>ÖQV-Qualitätsbonus</b> für Obstanlagen bei landwirtschaftlichen Betrieben anstreben. In Absprache mit der Gemeinde sind ergänzende Pflanzungen von Hochstammfeldobstbäumen vorzunehmen (Lücken in Obstgärten schliessen), Nistkästen anbringen.</p> <p><b>Die Zurechnungsflächen</b> sind beitragsberechtigt, wenn diese nach den angestrebten Elementen im bezeichneten oder in der Nähe liegenden Massnahmegebiet angelegt und bewirtschaftet werden (vgl. Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“). Andere Zurechnungsflächen können in speziellen Fällen auf Antrag hin als Vernetzungsflächen gelten, müssen aber nach den entsprechenden Auflagen bewirtschaftet werden.</p>					

<b>M11 Einzelbäume / Alleen erhalten und anlegen</b>						
<b>EB - Einzelbäume / Alleen</b>						
Lage	Neue Bäume nach Richtplan sind nur beitragsberechtigt, wenn das Einverständnis zur Aufnahme in den Schutzplan vorliegt.					
Auflagen	• DZV	Baumabstand bei Alleen mindestens 10m				
	• DZV	Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel unter den Bäumen im Radius von mindestens 3m (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)				
	• DZV	Die Bäume müssen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) liegen				
	• ÖQV	Die anrechenbare Standfläche (1a) ist als Grünland zu bewirtschaften				
	• ÖQV	Ersatzpflanzung bei Abgang				
	• ÖQV	Für markante Einzelbäume der Kategorie I, die eine grosse Beeinträchtigung der Bewirtschaftung verursachen, kann auf Antrag hin die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 45.00 (SP max.) ausrichten, wenn sie im Schutzplan eingetragen sind oder wenn das Einverständnis zur Aufnahme in den Schutzplan vorliegt.				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./Baum	5.00	0.00	45.00	50.00	0.00	50.00

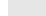



<b>M12 Hecken, Feld- und Ufergehölze erhalten und anlegen</b>						
<b>HEUF KS – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum</b>						
Lage	<p>Neue Hecken sind nur beitragsberechtigt, wenn sie in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde angelegt werden (Achtung: neue Hecken sind bundesrechtlich geschützt).</p> <p>Hecken mit je 3m Krautsaum beidseits (bei unterschiedlichen Bewirtschaftern einseitiger Streifen möglich). Wiesenstreifen können an den Krautsaum angrenzend angelegt werden (vgl. M2).</p>					
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DZV</li> <li>• ÖQV</li> <li>• ÖQV</li> <li>• ÖQV</li> <li>• DZV</li> </ul>	<p>Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall)</p> <p>Heckenpflege: alle 3 Jahre ca. 1/3 abschnittsweise und selektiv pflegen; Neuanlagen: anstelle selektiver Pflege in den ersten 6 Standjahren jährlich nur das Gras um die Sträucher / Gehölze mähen</p> <p>Krautsaum von 3m: erster Schnitt ab 1. Juli (BZ I, II: 15. Juli)</p> <p>Schnitthöhe mind. 7cm; ohne Mähauflbereiter mähen (wenn möglich Balkenmäher verwenden)</p> <p>Schnittgut muss abgeführt werden.</p>				
Beiträge	ÖQV Vern.	RÖV max.	SP max.	Total 1 max.	DZV max.	Total 2 max.
Fr./a	5.00	10.00	25.00	30.00	15.00	45.00
	ÖQV Qualität (siehe Info-Blatt „Qualitätsbeiträge“) + 5.00					
Bemerkung	Weitergehende ökologische Aufwertungen sind nach Absprache möglich und erwünscht (Sträucher pflanzen, Asthaufen, Steinhaufen anlegen etc.)					

## Richtplan Ökologische Vernetzung RÖV

### MASSNAHMEN

- M1**  Extensivierung in Gewässerschutzzonen
- M2**  Vernetzung entlang der Bahnlinien  
 Vernetzung durch Wiesenstreifen  
 Extensiv genutzte Ausgleichsflächen
- M3**  Vernetzung Waldvorland / Waldränder aufwerten
- M4** Vernetzung mit Uferstreifen / Bäche und Gräben aufwerten  
 eingedölte Bäche  
 offene Bäche  
 Uferstreifen
- M5** Extensivierung und Aufwertung der Feuchtstandorte  
 kommunal
- M6**  Extensivierung des Moos
- M7** Extensivierung und Aufwertung der Trockenstandorte  
 kommunal  regional
- M8**  Vernetzungsgebiet Ackerbau
- M9**  Vernetzungsgebiet Hanglage
- M10**  Hochstamm-Feldobstbäume erhalten und anlegen
- M11** Einzelbäume und Alleen erhalten und anlegen  
 bestehende Schutzplanobjekte  neue Objekte
- M12**  Hecken, Feld- und Ufergehölz (Schutzplanobjekte) erhalten und anlegen
- M13**  Wildwechsel

### HINWEISE

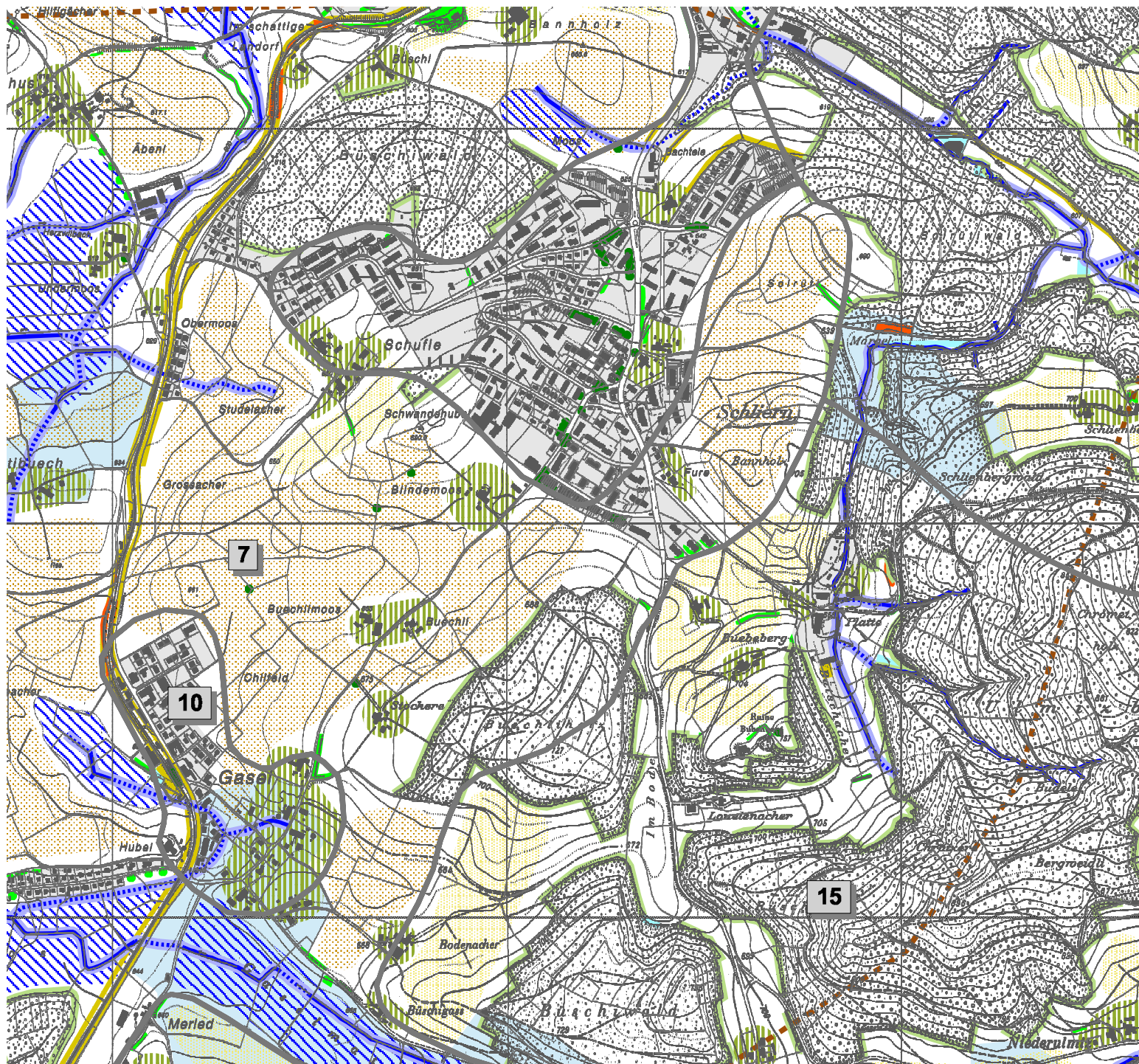
-  Bauzonen (inkl. ZOeN)
-  Grünzonen
-  Abbauzonen
-  Landschaftseinheiten

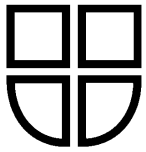
Kartengrundlage: UP5, © Amt für Geoinformation

0 250 500 Meter

Masstab 1:10'000

Stand 16. Juni 2005





**Verordnung über die  
Ausrichtung von ökologischen  
Vernetzungsbeiträgen und von  
Beiträgen für schützenswerte  
Naturobjekte  
(Beitragsverordnung 1)**

**3. August 2005**







Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf den Art. 3 bis 12 und 24 des Reglements vom ... über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR) die folgende

Verordnung über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte  
(Beitragsverordnung 1)

**Art. 1**

**Zweck** Diese Verordnung regelt den Vollzug der Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Köniz für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz, die Pflege und die Neuanlage schützenswerter Naturobjekte.

**Art. 2**

**Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Die Ausrichtung von Vernetzungs-, Schutzplan- oder Sonderbeiträgen gemäss Art. 5 bis 7 des Beitragsreglements (BeitR) setzt voraus:
  - a) eine rechtzeitige Anmeldung gemäss Art. 12 Abs. 1 BeitR;
  - b) die vollständige Einreichung aller Angaben und Unterlagen gemäss den jeweils publizierten Vorgaben der Gemeinde;
  - c) die Erfüllung der planerischen Vorgaben gemäss Art. 3 und 4 BeitR oder das Vorliegen eines Sonderfalls gemäss Art. 7 BeitR;
  - d) einen zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftenden abgeschlossenen Beitragsvertrag.
- <sup>2</sup> Sonderbeiträge im Sinne von Art. 7 BeitR können nur in Fällen ausgerichtet werden, in denen die Voraussetzungen für Vernetzungs- oder Schutzplanbeiträge aus unverschuldeten Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt sind. Sie können auch für Sonderstandorte ausgerichtet werden.
- <sup>3</sup> Während der Vertragsdauer sind die Pflege- und Unterhaltsauflagen einzuhalten.

**Art. 3**

**Beitragshöhen**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Beitragszahlungen wird aufgrund der Beitragsansätze gemäss Entschädigungstabelle (Anhang 1) jeweils objektbezogen festgelegt.
- <sup>2</sup> Zuwendungen Dritter, welche die Bewirtschaftenden zu denselben Zwecken beziehen, sind der Gemeinde bei der Anmeldung und während der Vertragsdauer innert eines Monats ab Bezugsbeginn zu melden. Ausgenommen sind Beiträge nach der DZV<sup>1</sup> und der ÖQV.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, SR 910.13

<sup>2</sup> Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, SR 910.14

#### **Art. 4**

##### **Beitragsverträge**

- 1 Der Mustervertrag, Allgemeiner Teil, im Anhang 2 gilt als Normvorlage.
- 2 Die Beitragsverträge beginnen in der Regel am 1. Januar und enden am 31. Dezember. Der konkrete Beginn und das Ende der sechsjährigen Vertragsdauer werden für jedes Objekt einzeln festgelegt.
- 3 Pro beitragsberechtigter Person wird ein Vertrag abgeschlossen. Die Objekte werden separat in Anhangblättern aufgeführt.
- 4 Eine Kündigung gemäss Art. 8 Abs. 2 BeitR muss schriftlich erfolgen und ist, wenn die Gemeinde kündigt, zu begründen.

#### **Art. 5**

##### **Vertragsänderungen**

- 1 Findet eine Neubeurteilung eines Objekts statt, kann die Gemeinde eine dadurch begründete Erhöhung oder Senkung der Beitragszahlungen während der Vertragsdauer beschliessen und den Vertrag entsprechend anpassen.
- 2 Zuwendungen Dritter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 BeitR und Art. 3 Abs. 2 Beitragsverordnung 1 führen während der Vertragsdauer zwingend zu entsprechenden Vertragsanpassungen ab dem Jahr des Bezugsbeginns.
- 3 Werden Zuwendungen Dritter nicht rechtzeitig gemeldet, werden die Anpassungen rückwirkend vorgenommen.
- 4 Wesentliche Änderungen der finanziellen Bedingungen gemäss Art. 11 Abs. 4 BeitR liegen vor, wenn die Zahlungen vom Bund oder Kanton mindestens 10 % von denjenigen des Jahres 2005 abweichen.

#### **Art. 6**

##### **Auszahlung der Beiträge**

Die Beiträge werden bis spätestens Ende Dezember des Beitragsjahres ausbezahlt.

#### **Art. 7**

##### **Kontrolle**

- 1 Die Gemeinde kontrolliert die Objekte periodisch bezüglich der vertraglich festgelegten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.
- 2 Die zuständige Verwaltungsstelle führt eine Erfolgskontrolle zur Wirkung der ökologischen Massnahmen durch und erstattet dem Gemeinderat alle drei Jahre Bericht. Erstmals ist im Jahr 2008 Bericht zu erstatten.

## **Art. 8**

### ***Neu angelegte Naturobjekte***

- <sup>1</sup> Auf Gesuch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kann der Gemeinderat die Aufnahme neu angelegter Naturobjekte in den Schutzplan veranlassen.
- <sup>2</sup> Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, hat diese das Gesuch mit zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Für die Beurteilung der Gesuche sind die Vorgaben der kommunalen Schutzplanung massgeblich.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme neu angelegter Naturobjekte in den Schutzplan. Ablehnende Gesuchsentscheide werden begründet.
- <sup>5</sup> Neu angelegte Naturobjekte gelten in der Regel ab dem gleichen Jahr als funktionsfähig im Sinne von Art. 15 Abs. 3 BeitR.

## **Art. 9**

### ***Beratung und Information***

- <sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle berät die Bevölkerung von Köniz bezüglich Schutz, Pflege und Neuanlage von Naturobjekten.
- <sup>2</sup> Die Bevölkerung wird regelmässig in geeigneter Form über den Erfolg der Landschaftsschutzmassnahmen informiert.

## **Art. 10**

### ***Ackerbaustelle***

- <sup>1</sup> Der Ackerbaustelle obliegt der Vollzug der Bestimmungen des BeitR und dieser Verordnung. Sie ist die Anlaufstelle der Verwaltung für die Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Sie ist insbesondere verantwortlich für:
  - a) die Information und Beratung der Bewirtschaftenden und der Bevölkerung,
  - b) die Verwaltung der schützenswerten Naturobjekte,
  - c) die Verwaltung der Beitragsverträge,
  - d) die Budgetierung der jährlichen Kosten,
  - e) die Berechnung und Auszahlung der jährlichen Beiträge,
  - f) die Aufsicht über die Feldkontrolle.

## **Art. 11**

### ***Feldkontrolle***

- <sup>1</sup> Die Feldkontrolle berät insbesondere die beitragsberechtigten Personen und führt die Kontrolle der schützenswerten Naturobjekte und der ökologischen Ausgleichsflächen sowie die Vorbereitung und Kontrolle der Beitragsverträge durch.
- <sup>2</sup> Mit der Feldkontrolle werden wenn möglich Bauern oder Bäuerinnen der Gemeinde Köniz betraut.

- <sup>3</sup> Die Feldkontrolle meldet der Ackerbaustelle vertragswidrige Bewirtschaftungen von Naturobjekten und ökologischen Ausgleichsflächen sowie Vergehen gegen Schutzbestimmungen für Naturobjekte.

#### **Art. 12**

**Finanzierung** Die Kosten, die der Gemeinde aufgrund des BeitR und dieser Verordnung entstehen, werden als Aufwand der Laufenden Rechnung budgetiert und belastet.

#### **Art. 13**

**Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Beiträge nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des BeitR werden erstmals für das Jahr 2005 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Gestützt auf Verträge nach altem Recht werden ab 2006 keine Beiträge im Sinne dieser Verordnung mehr ausgerichtet.

#### **Art. 14**

**Aufhebung von Erlassen** Das Vollzugsreglement vom 16. Dezember 1995 über die Entschädigungsmassnahmen von schützenswerten Naturobjekten wird aufgehoben.

#### **Art. 15**

**Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

Köniz, 3. August 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

## Anhang 1: Entschädigungstabelle für Vernetzungsbeiträge der Gemeinde

Massnahmegebiet bzw. Objekttyp	max SP	max RÖV
M1 Ext. in Gewässerschutzzonen, EXWI	0	0
M2 Vern. durch Wiesenstreifen, EXWI	0	5
M3 Vernetzung Waldvorland, EXWI	0	5
M4 Vern. Mit Uferstreifen, EXWI	0	5
M4 Vernetzung mit Uferstreifen, HEUF RÖV	0	10
M4 Vernetzung mit Uferstreifen, HEUF SP	25	0
M5 Extensivierung Feuchtstandorte, STFL	35	0
M5 Extensivierung Feuchtstandorte, Pufferstreifen, EXWI	0	5
M6 Extensivierung Moos, EXWI	0	8
M7 Extensivierung Trockenstandorte, EXWI	35	0
M7 Extensivierung Trockenstandorte, Pufferstreifen, EXWI	0	5
M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau, BUBR	0	8
M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau, ROBR	0	5
M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau, EXWI	0	8
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, EXWI	0	5
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, HOFO	15	0
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, HEUF SP	25	0
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, HEUF RP	0	10
M10 Hochstamm-Feldobstbäume HOFO	15	0
M11 Einzelbäume / Alleen EBBG	0	10
M12 Hecken, Feld- und Ufergehölze HEUF SP	25	0
M12 Hecken, Feld- und Ufergehölze HEUF RÖV	0	10
Sonderbeiträge gem. Art. 7 Beitragsreglement	45	45

### Legende:

- max. SP: Maximale Beiträge für Schutzplanobjekte
- max. RÖV: Maximale Beiträge für Objekte gemäss Richtplan ökologische Vernetzung
- M1-M12: Massnahmegebiete gemäss Richtplan ökologische Vernetzung
- EXWI: Extensiv genutzte Wiese
- HEUF RÖV: Hecken, Feld- und Ufergehölz (Objekt im Richtplan ökologische Vernetzung)
- HEUF SP: Hecken, Feld- und Ufergehölz (Objekt im Schutzplan)
- BUBR: Buntbrache
- ROBR: Rotationsbrache
- HOFO: Hochstamm-Feldobstbäume
- EBBG: Einzelbäume, Alleen, Baumgruppen

## **Anhang 2: Beitragsvertrag, Allgemeiner Teil**

### **Beitragsvertrag (gemäss Art. 8 Beitragsreglement)**

zwischen

*Name und Adresse der beitragsberechtigten Person*

und

Einwohnergemeinde Köniz, handelnd durch die Direktion Planung, Umwelt und Verkehr  
(nachfolgend EG Köniz)

#### **Allgemeiner Teil**

##### **1. Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Ausrichtung von Beiträgen nach den Bestimmungen des Beitragsreglements<sup>1</sup> (Art. 3 ff.) und der Beitragsverordnung<sup>2</sup>

##### **2. Bestandteile des Vertrages**

Dieser Vertrag besteht aus einem allgemeinen Teil, der Übersichtstabelle sowie den Objekttypblättern (inklusive allgemeine und spezielle Auflagen).

##### **3. Vertragsdauer / Vertragsverlängerung**

- a) Der Vertrag dauert für die im Zeitpunkt des Abschlusses anerkannten Objekte vom                    bis am                    .
- b) Für jedes später aufgenommene, weitere Objekt beginnt die Vertragsdauer von 6 Jahren separat zu laufen. In diesen Fällen werden die konkreten Vertragsdaten auf den zusätzlichen Objekttypblättern vermerkt.
- c) Auf das Ende der festen Vertragsdauer von 6 Jahren und danach jeweils per Jahresende kann dieser Vertrag für alle oder einzelne Objekte gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens im September des betreffenden Jahres schriftlich bei der Ackerbaustelle einzureichen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

##### **4. Vertragsänderungen**

- a) In gemeinsamer Absprache können die EG Köniz und die beitragsberechtigte Person begründete Vertragsänderungen vornehmen. Diese haben schriftlich zu erfolgen und sind erneut durch beide Parteien zu unterzeichnen.
- b) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen (insbesondere Art. 5 Beitragsverordnung 1) kann die EG Köniz einseitig Vertragsanpassungen vornehmen.

##### **5. Beiträge**

- a) Die EG Köniz bezahlt die pro Objekt festgelegten Gemeindebeiträge bis spätestens Ende Dezember des Beitragsjahres aus.
- b) Allfällige Rückforderungen oder rückwirkend vorgenommene Kürzungen werden mit laufenden Beitragszahlungen verrechnet.

---

<sup>1</sup> Reglement vom ... über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften

<sup>2</sup> Verordnung vom 3. August 2005 über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte

## 6. Weitere Pflichten der EG Köniz

- a) Die Gemeinde berät die beitragsberechtigte Person bezüglich Unterhalt und Pflege der Objekte.
- b) *Allfällige weitere Pflichten im Einzelfall*

## 7. Pflichten der beitragsberechtigten Person

- a) Sie schützt, unterhält und pflegt die Objekte gemäss den Pflegeanleitungen und Auflagen zu den einzelnen Objekten.
- b) Sie duldet die Kontrolle durch die zuständigen Organe und gibt die notwendigen Auskünfte.
- c) Ist sie nicht selbst Eignerin des Grundstücks, informiert sie den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin über die Beitragszahlungen.
- d) Sie meldet Zuwendungen Dritter, welche die Bewirtschaftenden zu denselben Zwecken beziehen, der Gemeinde bei der Anmeldung und während der Vertragsdauer innert eines Monats ab Bezugsbeginn. Ausgenommen sind Beiträge nach DZV und ÖQV.
- e) Sie meldet der Ackerbaustelle bzw. den Feldkontrolleuren unverzüglich, wenn die Abmachungen des Vertrages nicht mehr eingehalten werden können.
- f) Sie akzeptiert die Kennzeichnung der Objekte durch die Gemeinde (Informationstafel) als Naturschutzinformation für die Bevölkerung von Köniz.
- g) *Allfällige weitere Pflichten im Einzelfall*

## 8. Rückforderung von ausbezahlten Beiträgen

Bezüglich Rückforderung gilt Artikel 22 des Beitragsreglements.

## 9. Verfahren bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin auf Klage hin (Art. 88 lit. d Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege).

## 10. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind in Artikel 23 des Beitragsreglementes geregelt.

## 11. Kontaktstelle

Kontaktstelle der EG Köniz ist die Ackerbaustelle, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, Tel: 031 970 94 58.

## 12. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Je eines zu Händen der beitragsberechtigten Person und der EG Köniz.

Ort / Datum:

Ort / Datum:

Die beitragsberechtigte Person:

Für die EG Köniz:

Der Vorsteher der Direktion  
Planung, Umwelt und Verkehr